

Bekanntmachung

Weiterbetrieb des Rheinkraftwerks Reckingen, Küssaberg

Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren sowie Planfeststellungsverfahren für die Umweltmaßnahmen

Erörterungstermin

Die Kraftwerk Reckingen AG, Kraftwerkstraße 24, 79790 Küssaberg hat für den

Weiterbetrieb des Kraftwerks Reckingen bei Küssaberg, Rhein-km 90,105

die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach §§ 8, 12 und 14 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 24 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), hilfsweise einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 12 und 15 WHG, höchst hilfsweise einer Erlaubnis nach §§ 8 und 12 WHG beantragt.

Zusammen mit dem Weiterbetrieb des Kraftwerks hat die Kraftwerk Reckingen AG die Planfeststellung für die folgenden Umweltmaßnahmen auf der deutschen Seite beantragt, die den Rhein bzw. dessen Ufer wesentlich verändern werden und deshalb einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG darstellen, der gem. § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung bedarf:

- **Neubau der Fischaufstiegsanlage Küssaberg, Reckingen (D8.01 bis D8.23 in den Antragsunterlagen)**
- **Aufwertung Uferbereich Hohentengen (D13.01)**
- **Uferrückbau Hohentengen (D13.02)**
- **Uferrückbau Küssaberg, Reckingen (D13.04)**
- **Aufwertung Uferbereich Küssaberg, Rheinheim (D13.06)**
- **Uferrückbau Küssaberg Nord (D13.09)**
- **Nebenfließgewässer Küssaberg (D13.10)**
- **Altwasser Küssaberg, Ettikon (D13.11)**

Zusätzlich wurden weitere Umweltmaßnahmen am Schweizer Ufer beantragt, die nicht der Planfeststellung nach deutschem Recht unterliegen, jedoch Bestandteil der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung des Kraftwerks Reckingen sind. Es handelt sich hierbei um folgende Maßnahmen:

- **Aufwertung Mündungsbereich Fisibach (D13.03)**
- **Erholungsmaßnahme Reckingen (D13.05)**

- **Aufwertung Uferbereich Bad Zurzach (D13.08)**
- **Nebenfließgewässer Chly Rhy 2, Bauabschnitt 1 (D13.12)**

Das Regierungspräsidium Freiburg ist sowohl für die Entscheidung über die Gestattung der beantragten Gewässerbenutzung in Form einer wasserrechtlichen Bewilligung, gehobener Erlaubnis oder Erlaubnis zuständig als auch für die Planfeststellungsverfahren zu den Umweltmaßnahmen, die einen Gewässerausbau darstellen.

Da es sich um ein Grenzkraftwerk handelt, ist zusätzlich eine Schweizer Konzession für die Nutzung der Wasserkraft erforderlich. Das hierfür erforderliche Konzessionsverfahren wird vom zuständigen Schweizer Bundesamt für Energie parallel zum deutschen Verfahren und in enger Abstimmung mit den deutschen Behörden geführt.

In diesem wasserrechtlichen Verfahren wurde vom 07.01.2019 bis 06.02.2019 die Auslegung der Antragsunterlagen durchgeführt.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der eingegangenen Stellungnahmen mit der Kraftwerk Reckingen AG als Antragstellerin, den Behörden und Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, findet der Erörterungstermin

**von Mittwoch, den 23.10.2019, bis Freitag, den 25.10.2019,
jeweils von 10:00 Uhr bis ca. 17:00 Uhr,
im Inselpavillon Küssaberg,
Gemeindezentrum, 79790 Küssaberg**

statt. Bei Bedarf kann der Erörterungstermin bis Samstag, den 26.10.2019, verlängert werden.

Die Benachrichtigung über diesen Erörterungstermin erfolgt nach §§ 93 Abs. 1 WG, 73 Abs. 6 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) durch ortsübliche Bekanntmachung. Sie wird zudem im Internet des Regierungspräsidiums veröffentlicht. Die Einwender werden zusätzlich schriftlich benachrichtigt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die Teilnahme an dem Termin ist nicht verpflichtend. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Unabhängig von der Teilnahme wird die Zulassungsbehörde die im Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Vertretung durch einen Vertreter ist möglich. Die Vollmacht ist in diesem Fall spätestens im Termin schriftlich zu übergeben.

- Kosten und Aufwendungen, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin (auch für einen Vertreter bzw. Bevollmächtigten) entstehen, können nicht erstattet werden.
- Die Erörterungsverhandlung ist nach dem Verfahrensrecht grundsätzlich nicht öffentlich. Es ist aber zulässig und vorgesehen, öffentlich zu verhandeln, soweit keiner der Beteiligten widerspricht.
- Die Erörterung stellt, sofern und soweit diese unter Zulassung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, die Erörterung der von der betroffenen Öffentlichkeit erhobenen Einwendungen i. S. v. § 18 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V m. § 73 Abs. 6 LVwVfG dar.
- Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 57 (Wasserstraßen) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Hohentengen am Hochrhein, den 19.09.2019

Im Auftrag

Gemeinde Hohentengen am Hochrhein

gez. Benz, Bürgermeister